

# Satzung

# des Vereins "Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg e. V." (AG Stendal VR 40023)

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Quedlinburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeuten, einschließlich der Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von
  - Therapeutischen, heilpädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
  - Freizeitmaßnahmen und anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen im Sinn des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung",
  - Beistand und Unterstützung für Angehörige von Menschen mit Behinderungen,
  - Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für hilfsbedürftige Menschen und ihre Angehörigen durch öffentliche Vorträge, Veröffentlichungen und Veranstaltungen,
  - Einrichtungen und Maßnahmen der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH.
- (4) Der Verein vertritt vor allem die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.
- (5) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
- (6) Der Verein fördert den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung und arbeitet mit den gewählten Vertretungen und Beiräten der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH zusammen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.
- (8) Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

Der Verein arbeitet auf der Grundlage des von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf der Mitgliederversammlung in Berlin am 12.11.2011 verabschiedeten Grundsatzprogramms.

## § 3

## Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes,
  - Tod des Mitgliedes,
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt kann vom Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
  - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
  - mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (9) Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandstätigkeit, werden von den Mitgliedern grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen und aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder auszahlen.

## § 5

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

#### § 6

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins oder der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorsitzende wird in seiner Einzelfunktion gewählt. Die weiteren Einzelfunktionen im Vorstand werden in dessen konstituierender Sitzung durch Vorstandsbeschluss vergeben. Im Vorstand sollen Eltern und andere Angehörige von Menschen mit Behinderungen mehrheitlich repräsentiert sein.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Berufung eines Ehrenvorsitzenden,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch hauptberuflicher Mitarbeiter des Vereins oder der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH sein dürfen,
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
  - Satzungsänderungen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 8

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## § 9

#### Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnanschrift
  - Bankverbindung
  - E-Mail-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## § 10

# Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
  - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gemeinnützige Gesellschaft mbH oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft selbst. Diese sind an eine andere Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu übertragen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.09.2013 beschlossen.